

Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint), Anita JOST, SCHMITT,
Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister,
Heribert STOFFELS und Matteo RAUW – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 1. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Neufestlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Genehmigung;

ARBEITEN

Punkt 2. Umbau und Erweiterung des Rathauses BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Zuschuss;

Punkt 3. Umänderungsarbeiten im ehemaligen Holzbaumarkt in BÜLLINGEN zwecks Unterbringung der Gemeindeverwaltung während der Umbauphase des Rathauses: Annahme der Kostenschätzung für die notwendigen Materialanschaffungen;

FINANZEN

Punkt 4. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2017 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 5. Austausch von Schiebern des Wasserleitungsnetzes in den Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT: Anschaffung des erforderlichen Materials: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 6. Vervollständigung des Ersatzteillagers der Trinkwasserversorgung: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

GEMEINDEWALD

Punkt 7. Gemeindefeld: Vereinbarung mit dem Forstamt HASSELT über die Bezuschussung der Instandsetzung des Gemeindefeldes im VROUWENBOS;

Punkt 8. Brennholz – Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Entwidmung von Wegeabspässen in HÜNNINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Christian THISSEN;

Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabspässes in MÜRRINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, Eheleute Kenny und Elena HEPP-ANDRES;

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2016 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 1. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Annahme des abgeänderten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Neufestlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Genehmigung (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Annahme der 2. Konvention mit Kostenschätzung über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus;

Aufgrund des prinzipiellen Einverständnisses vom 11.10.2013 des zuständigen Ministers der Wallonischen Region, Herrn Carlo DI ANTONIO, mit welchem eine finanzielle Beteiligung der Wallonischen Region in Höhe von 80 % der Unkosten zugesagt wurde, basierend auf der Kostenschätzung in Höhe von 172.406,85 €;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der zweiten Ausführungskonvention über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.10.2015 über die Annahme des Projektes zum Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus mit einer Kostenschätzung in Höhe von 203.977,04 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorarkosten);

In Erwägung, dass sich die Kosten des Vorhabens nach Einholen der Angebote auf 238.275,47 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorarkosten) erhöht haben;

In Erwägung, dass die erneute Verteuerung des Projektes nicht mehr hinnehmbar ist und eine Überarbeitung des Projektes erfolgen muss mit dem Ziel, Kosteneinsparungen zu erwirken;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeiteten abgeänderten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 203.461,53 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar);

In Erwägung, dass die ÖKLE die Abänderungen gutgeheißen hat;

Nach Durchsicht des vorläufigen positiven Gutachtens der Dienststelle für Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellte, abgeänderte Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 203.461,53 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar) für den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die einzelnen Lose das direkte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Ländliche Entwicklung) die vorliegende Beschlussfassung mit allen erforderlichen Unterlagen zwecks Genehmigung zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Umbau und Erweiterung des Rathauses BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 861.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.01.2015 über die Neugestaltung des Rathauses in BÜLLINGEN sowie die Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.11.2015 über die Neufestlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.11.2016, Zeichen FbINFRA.IW/JP/RaL/NHE//04.03-00.4073/16.842, der Ministerin Isabelle WEYKMANS der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2017 bestätigt wird;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro ARCHIPLAN (Marcel PALM) ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 3.481.576,43 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,75 % Honorar);

In Erwägung, dass der Vereinigten Kommission das Projekt auf seiner Sitzung vom 23.01.2017 vorgestellt wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro ARCHIPLAN (Marcel PALM) erstellte Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 3.481.576,43 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,75 %Honorar) für den Umbau und die Erweiterung des Rathauses BÜLLINGEN gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vorliegende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Antrag auf Bezuschussung zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Umänderungsarbeiten im ehemaligen Holzbaumarkt in BÜLLINGEN zwecks Unterbringung der Gemeindeverwaltung während der Umbauphase des Rathauses: Annahme der Kostenschätzung für die notwendigen Materialanschaffungen (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.01.2015 über die Neugestaltung des Rathauses in BÜLLINGEN sowie Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Annahme des Projektes zum Umbau und zur Erweiterung des Rathauses in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, die im Rathaus tätige Verwaltung während der Umbauphase anderweitig unterzubringen;

In Erwägung, dass sich hierfür der durch die Gemeinde erworbene ehemalige Holzbaumarkt BÜLLINGEN eignet;

In Erwägung, dass für das Arbeiten der Verwaltung adäquate Bedingungen geschaffen werden müssen, so etwa die Aufteilung der Büroflächen für die einzelnen Dienste, Wärmedämmungs- und Isolierungsmaßnahmen, sanitäre Einrichtungen, Gestaltung der erforderlichen Zugänge, Elektrizität, Telekommunikation und elektronische Datenverarbeitung;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten ein Materialaufwand von 150.000 € veranschlagt werden kann;

In Erwägung, dass abgesehen von den Telekommunikations- und EDV-Arbeiten alle Infrastrukturarbeiten durch die gemeindeeigenen Dienste geplant und durchgeführt werden können;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die für die Unterbringung der Gemeindeverwaltung im ehemaligen Holzbaumarkt während der Umbauphase des Rathauses in BÜLLINGEN erforderlichen Arbeiten grundsätzlich zu genehmigen und eine Kostenschätzung in Höhe von 150.000 € (einschl. 21 % MwSt.) für den erforderlichen Materialaufwand gutzuheißen;

Artikel 2. Die Anschaffung des Baumaterials erfolgt nach dem effektiven Bedarf auf Basis des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung;

Artikel 3. Die Anschaffung und Einrichtung des Materials zur elektronischen Datenverarbeitung und zur Telekommunikation erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienstleistungserbringern, die auf der bestehenden Vertragsbasis seitens der Gemeinde BÜLLINGEN mit diesen Aufgaben betraut sind;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen. Alle diesbezüglichen anfallenden Kosten (Material und Arbeit) sind detailliert aufzulisten.

FINANZEN

Punkt 4. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2017 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2017 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2017, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 5. Austausch von Schiebern des Wasserleitungsnetzes in den Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT: Anschaffung des erforderlichen Materials: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 838.04)

DER RAT;

In Erwägung, dass sämtliche Schieber in den Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT aufgrund von Überalterung ausgetauscht werden müssen;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 22.656,96 € inkl. 21% MwSt. (18.724,76 € ohne MwSt.) für das benötigte Material für diesen Schieberversatz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sämtliche Schieber der Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT aus Gründen der Überalterung auszutauschen, die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 22.656,96 € inkl. 21% MwSt. (18.724,76 € ohne MwSt.) für die erforderlichen Materiallieferungen anzunehmen und als Vergabeart für diese Lieferung das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6. Vervollständigung des Ersatzteillagers der Trinkwasserversorgung: Annahme der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836.8)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein ausreichend bestücktes Lager verfügen muss, um im Notfall unverzüglich Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht der durch den Wasserwärter Andreas JOUSTEN aufgestellten Inventarliste, in der alle Artikel aufgeführt sind, welche zwecks Vorratshaltung für den Wasserdienst angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der daraufhin erstellten Kostenschätzung in Höhe von 25.014,59 € ohne MwSt. (30.267,65 € inkl. 21 % MwSt.) für die verschiedenen Materialien zur Lageraufstockung;

In Erwägung, dass genügend Kredit im Haushaltplan 2017 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4^o a;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von Material für den Wasserdienst gemäß der vorliegenden Kostenschätzung zu einem Gesamtpreis von 25.014,59 € ohne MwSt. (30.267,65 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEWALD

Punkt 7. Gemeindegremium: Vereinbarung mit dem Forstamt HASSELT über die Bezuschussung der Instandsetzung des Gemeindegeweges im VROUWENBOS (D.K.Nr. 485.21 und 863.38:865.29)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs des Forstamtes HASSELT über die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Waldweges im Gemeindegewald VOEREN, der der Gemeindeverwaltung am 13.12.2016 per Mail übermittelt wurde;

In der Erwägung, dass dieser Vertrag eine finanzielle Beteiligung des Forstamtes HASSELT in Höhe von 8.000,00 € für den Ausbau des Waldweges in den VOEREN vorsieht;

In der Erwägung, dass das Forstamt HASSELT im Gegenzug den Waldweg nutzen darf für die Verwaltung des dahinterliegenden Waldgebietes STROEVENBOS, welches Eigentum der Flämischen Region ist;

Auf Grund der Ortsbesichtigung und Besprechung vom 20.01.2016 zwischen Vertretern der Gemeinde BÜLLINGEN und des Forstamtes HASSELT;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den vorliegenden Vertrag zwischen dem Forstamt HASSELT und der Gemeinde BÜLLINGEN über die finanzielle Beteiligung am Ausbau des Waldweges im Gemeindegewald VOEREN gutzuheißen. Dieser Vertrag bildet integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung und beinhaltet eine finanzielle Beteiligung des Forstamtes HASSELT in Höhe von 8.000,00 €;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 914,30 m³ Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 914,30 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 20.10.2016 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2017 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Entwidmung von Wegeabsplissen in HÜNNINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Christian THISSEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Christian THISSEN, wohnhaft in 4840 WELKENRAEDT, Rue des Châteaux 23, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014 durchführen möchte:

- * Gelände, welches Herr Christian THISSEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:
Zwei Wegeabsplisse (mit der Größe von insgesamt 8,60 m²), angrenzend an die Eigentumsparzelle des Herrn THISSEN, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 193f (in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014 eingetragen), zu folgendem Gesamtpreis:
8,60m² x 27,00 €/m² = **232,20 €;**
- * Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn THISSEN erwirbt:
Geländeteilstücke (mit der Größe von insgesamt 38,50 m²), entnommen aus der Privatparzelle des Herrn THISSEN, Gemarkung 3, Flur C, Nr. 193f (in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014 eingetragen), **zum symbolischen Euro;**

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.06.2014;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014;
- Einverständniserklärung von Herrn Christian THISSEN vom 20.11.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme der nachstehend beschriebenen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 8,60 m² groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 193f, Flur C, Gemarkung 3, welche Herrn Christian THISSEN gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung der in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisse an Herrn Christian THISSEN, wohnhaft in 4840 WELKENRAEDT, Rue des Châteaux 23, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 232,20 €;

Artikel 3. Den Ankauf von zwei Geländeteilstücken, welche auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 30.09.2014 in gelber Farbe eingetragen sind (insgesamt 38,50m² groß), zum symbolischen Euro, entnommen aus der Parzelle Nr. 193f, Flur C, Gemarkung 3, gehörend Herrn Christian THISSEN, wohnhaft in 4840 WELKENRAEDT, Rue des Châteaux 23. Diese beiden Geländeteilstücke werden dem öffentlichen Gemeindeeigentum hinzugefügt;

Artikel 4. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte geteilt und die anfallenden Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

Artikel 5. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, Eheleute Kenny und Elena HEPP-ANDRES (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die Eheleute Kenny und Elena HEPP-ANDRES, wohnhaft in Mürringen, An den Weiden 3, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabspliss mit einer Gesamtgröße von 249m², angrenzend an ihre Parzelle Nr. 95h in der Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 7.470,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 24.08.2016;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2016;
- Einverständniserklärung der Eheleute HEPP-ANDRES vom 23.12.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 249m² großen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 06.09.2016 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 95h, der Eheleute Kenny und Elena HEPP-ANDRES;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an die Eheleute Kenny und Elena HEPP-ANDRES, wohnhaft in Mürringen, An den Weiden 3, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 7.470,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.